

Statuten des Vereins Kraut und Wiese

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kraut & Wiese besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Starrkirch-Wil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein Kraut & Wiese hat das Ziel, Menschen vielfältige Naturangebote zu ermöglichen. Er bietet Naturinteressierten eine Plattform um sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und Wissen und Erfahrungen auszutauschen. Die Freude an der Natur, am Beobachten und Feiern der Jahreszeiten steht im Vordergrund.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Kursbeiträge, Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring-Beiträge, Subventionen, sowie Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell und/oder finanziell unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag schuldig bleibt, verliert nach zweimaliger erfolgloser Mahnung seine Mitgliedschaft. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der/die RevisorIn

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Januar und April statt. Zur MV werden die Mitglieder durch den Vorstand vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Nennung der Traktanden eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind zwei Wochen in Voraus dem Vorstand einzureichen. Die MV muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.

7. Kompetenzen der MV

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands sowie des/der RevisorIn
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (a-f). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, dem/der Vizepräsidenten / Vizepräsidentin, Kassier/In sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Ämterkumulation ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung (z.B. Sekretariat, Webseite) anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn dies nötig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsident / der Präsidentin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich, wenn von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der ausgewiesenen Spesen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich.

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) RechnungsrevisorIn für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Mitteilungen

Alle Mitteilungen können sowohl elektronisch wie auf dem Postweg erfolgen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Statutenänderung: Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. 11. 2021 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort: 29. 11. 2021, Olten

Die Präsidentin: 

Die Vizepräsidentin: 